

30.12.99

WI - In - U

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung energie-
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 23. Dezember 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

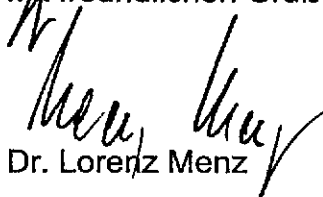
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur nderung
energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
der Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Lorenz Menz

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates
zur Änderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die untergesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes den Marktbedingungen anzupassen, insbesondere die Genehmigungspflicht für die Tarifstrompreise (§ 12 BTOlt) aufzuheben.

Gründe:

Die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes im letzten Jahr behielt besondere rechtliche Vorschriften für die Elektrizitätsversorgung bei, die von den Energieversorgungsunternehmen zusätzlich zu den generellen Vorschriften für die Wirtschaft insgesamt zu beachten sind. Dadurch sollte wegen der herausragenden Bedeutung der Stromversorgung für alle Lebensbereiche der notwendige Staatseinfluß gewährleistet sein.

Deshalb blieb die besondere staatliche Preisaufsicht bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden zum Schutz der Verbraucher bestehen.

Der Gesetzgeber hielt sie für erforderlich, weil ein Wettbewerb um Tarifikunden nur beschränkt stattfinden würde. Die Preisaufsicht sollte weiterhin als Gegengewicht zur jedenfalls faktischen Monopolposition der EVU notwendig sein, insbesondere zur Vermeidung von Kostenverschiebungen von umworbenen Sondervertragskunden zu nichtumworbenen Tarifikunden.

Inzwischen werden auch Tarfkunden z.B. über das Internet, das Fernsehen, die Printmedien und Mailingaktionen massiv umworben und es werden ihnen Sonderverträge, Wahltarife oder Allgemeine Tarife zum Strombezug angeboten. Es gibt inzwischen eine kaum mehr zu überschauende Anzahl von bundesweiten Stromangeboten und -anbietern.

Dieser Wettbewerb führt bis heute zu großen Strompreissenkungen für Tarfkunden. Infolgedessen mußten und müssen die Unternehmen ihre Allgemeinen Tarifpreise ständig dem Markt anpassen, um keine Kunden zu verlieren.

Ein Hindernis für einen Wechsel des Stromlieferanten bildete bisher die Tatsache, daß der Netzzugang für die Versorgung von Tarfkunden auf Grund der bisherigen Verbändevereinbarung unzureichend geregelt war. Die neue Verbändevereinbarung soll nun für die Abwicklung von Stromlieferungen an Tarfkunden einen vereinfachten Marktzutritt schaffen. Bis Ende des Jahres sollen die dafür vorgesehenen Verfahren fertig gestellt sein. Die neue Verbändevereinbarung soll Anfang 2000 wirksam werden.

Da bei dieser Sachlage der Strompreis sich im Wettbewerb bildet und der Stromkunde den Stromanbieter wechseln kann, besteht keine Notwendigkeit mehr für eine staatliche Preisgenehmigung.

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht wäre daher auch ein Schritt zur Deregulierung.

Die Genehmigungspflicht ist in der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) enthalten, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates gem. § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes geändert werden kann.

Gesetzlich ist die Genehmigungspflicht für Allgemeine Tarife nicht zwingend vorgeschrieben. § 11 EnWG ermächtigt lediglich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung eine solche einzuführen.

Die in § 12 BTOElt enthaltene Genehmigungspflicht kann daher auch wieder aufgehoben werden.

04.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zur Änderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschießung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die untergesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes den Marktbedingungen anzupassen, insbesondere die Genehmigungspflicht für die Tarifstrompreise (§ 12 BTOElt) aufzuheben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang umfassend zu prüfen, ob die zum 1. Januar 2000 in Kraft getretene Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten einen funktionierenden Wettbewerb auch im bisherigen Tarifikundenbereich gewährleistet. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung insbesondere auf, darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der Verbändevereinbarung über vereinfachte Methoden bei der Belieferung von Privat- und Kleingewerbekunden zügig umgesetzt werden, damit der bereits entstandene Wettbewerb verstärkt und für die Zukunft gesichert wird. Er hält eine Stellungnahme der Bundesregierung bis zur Sommerpause 2000 für erforderlich.

Gründe:

Die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes im letzten Jahr behielt besondere rechtliche Vorschriften für die Elektrizitätsversorgung bei, die von den Energieversorgungsunternehmen zusätzlich zu den generellen Vorschriften für die Wirtschaft insgesamt zu beachten sind. Dadurch sollte wegen der herausragenden Bedeutung der Stromversorgung für alle Lebensbereiche der notwendige Staatseinfluss gewährleistet sein.

Deshalb blieb die besondere staatliche Preisaufsicht bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden zum Schutz der Verbraucher bestehen.

Der Gesetzgeber hielt sie für erforderlich, weil ein Wettbewerb um Tarifikunden nur beschränkt stattfinden würde. Die Preisaufsicht sollte weiterhin als Gegengewicht zur jedenfalls faktischen Monopolposition der EVU notwendig sein, insbesondere zur Vermeidung von Kostenverschiebungen von umworbenen Sondervertragskunden zu nichtumworbenen Tarifikunden.

Inzwischen werden auch Tarifikunden z.B. über das Internet, das Fernsehen, die Printmedien und Mailingaktionen massiv umworben und es werden ihnen Sonderverträge, Wahltarife oder Allgemeine Tarife zum Strombezug angeboten. Es gibt inzwischen eine kaum mehr zu überschauende Anzahl von bundesweiten Stromangeboten und -anbietern.

Dieser Wettbewerb führt bis heute zu großen Strompreissenkungen für Tarifikunden. Infolgedessen mussten und müssen die Unternehmen ihre Allgemeinen Tarifpreise ständig dem Markt anpassen, um keine Kunden zu verlieren.

Ein Hindernis für einen Wechsel des Stromlieferanten bildete bisher die Tatsache, dass der Netzzugang für die Versorgung von Tarifikunden auf Grund der bisherigen Verbändevereinbarung unzureichend geregelt war. Die neue Verbändevereinbarung soll nun für die Abwicklung von Stromlieferungen an Tarifikunden einen vereinfachten Marktzutritt schaffen. Bis Ende des Jahres sollen die dafür vorgesehenen Verfahren fertig gestellt sein. Die neue Verbändevereinbarung soll Anfang 2000 wirksam werden.

Die Praktikabilität der neugefassten Verbändevereinbarung für den diskriminierungsfreien Netzzugang und damit für die im Wettbewerb unabdingbare Gewährleistung der freien Stromlieferantenwahl muss noch geprüft und beurteilt werden. Die Effekte der praktischen Anwendung der Verbändevereinbarung zur Stromdurchleitung müssten innerhalb des nächsten halben Jahres deutlich werden. Diese Erfahrungen sollten in die Entscheidung über eine Einstellung der staatlichen Preisaufsicht einfließen.

Wenn der diskriminierungsfreie Netzzugang gewährleistet ist und der Stromkunde den Stromanbieter problemlos wechseln kann, bilden sich die Strompreise am Markt und es besteht keine Notwendigkeit mehr für eine staatliche Preisgenehmigung.

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht wäre daher auch ein Schritt zur Deregulierung.

Die Genehmigungspflicht ist in der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) enthalten, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes geändert werden kann.

Gesetzlich ist die Genehmigungspflicht für Allgemeine Tarife nicht zwingend vorgeschrieben. § 11 EnWG ermächtigt lediglich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung eine solche einzuführen.

Die in § 12 BTOElt enthaltene Genehmigungspflicht kann daher auch wieder aufgehoben werden.